



I. Geschichte und Weg in den Europarat

Seit dem Mittelalter hat Finnland eine bunte und bewegte Geschichte. Durch jahrhundertelange Zugehörigkeit zu Schweden wurde Finnland sowohl in staatlicher, kultureller als auch in rechtlicher Hinsicht geprägt. Das Land war bis zu seiner Selbständigkeit im Jahre 1917 als weitgehend autonomes Großherzogtum an Rußland angegliedert.

1. Die schwedische Herrschaft

Bis Mitte des 12. Jahrhundert war das geographische Gebiet, das heute Finnland ist, sowohl für seinen westlichen Nachbarn Schweden als auch für seinen östlichen Nachbarn Nowgorod (Russisches Reich) von Interesse. Durch den Friedensvertrag von 1323 zwischen Schweden und Nowgorod wurde erstmals die finnische Ostgrenze theoretisch festgelegt. Schweden erhielt die westlichen und südlichen Teile Finnlands, während Nowgorod sich mit Ostfinnland begnügen mußte.

Das schwedische Rechts- und Gesellschaftssystem wurde in Finnland durch die schwedische Herrschaft verankert. Feudalismus gehörte nicht dazu, weshalb die Finnen immer ihre persönliche Freiheit behielten. 1362 wurde den Finnen das Recht zugesprochen, Vertreter für die Wahl des Königs von Schweden zu stellen. Im 16. Jahrhundert wurde dieses Recht insofern erweitert, als eine finnische Vertretung in den schwedischen Ständereichstag Einzug erhielt.

Die Reformation setzte einen großen Wandel in der finnischen Sprachkultur in Gang. Das neue Testament wurde 1548 vom Bi-

schof von Turku, Mikael Agricola (1510-1557), ins Finnische übersetzt, der damit die Reformation und gleichzeitig Finnisch als Schriftsprache einführte. 1642 erschien die Bibel komplett in Finnisch.

Während seiner Zeit als Großmacht (1617-1721) erweiterte Schweden seinen Einflußbereich auf den Ostseeraum und konnte aufgrund Rußlands Schwäche die finnische Grenze weiter gen Osten treiben. Die Assimilation Finnlands wurde insbesondere durch die strikte Zentralisierungspolitik Schwedens im 17. Jahrhundert erreicht. Hohe Ämter in Finnland wurden hauptsächlich von Schweden bekleidet. Die Verankerung der schwedischen Sprache in der finnischen Gesellschaft wurde erheblich durch ihre Stellung als Behördensprache forciert.

a) Finnland als Großherzogtum des Russischen Reiches (1809-1917)

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde Schweden von Rußland angegriffen. Die russischen Truppen besetzten rasch ganz Finnland. Der schwedisch-russische Friedensvertrag von Fredrikshamn vom 17. September 1809 führte in Finnland zu einer außergewöhnlichen Situation:

Während der schwedischen Periode stellte Finnland einen integralen Bestandteil des Königreichs Schweden dar. Finnland wurde von Stockholm regiert, der Hauptstadt der finnischen Provinzen, und es galten die schwedischen Gesetze. Als aber Finnland an Rußland abgetreten wurde, hatte Zar Alexander I. das Land durch Manifest vom 28. März 1808 schon dem Russischen Reiche als ein autonomes Großherzogtum an-

geschlossen, dessen Herzog der jeweilige russische Zar war.

Als weiteren ungewöhnlichen Schritt gab Zar Alexander I. Finnland umfassende Autonomie und gewährte dem Land sämtliche Freiheiten, die es auch als Teil von Schweden gehabt hatte. Es behielt das bisherige schwedische Rechts- und Regierungssystem, Schwedisch als offizielle Landessprache sowie seine alte Gesellschaftsform bei. Das schwedische Fundamentalgesetz (1772)¹ samt Reichstags-Ordnung (1617)² und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte (1789)³ fungierten weiterhin als „Verfassung“ Finnlands. Das Großherzogtum hatte eine eigene Verwaltung, deren Mitglieder Finnen waren. Angelegenheiten, die Finnland betrafen, wurden dem Zar in St. Petersburg unterbreitet, der die Verwaltung Finnlands direkt leitete. Seitens der russischen Behörden bestanden also keine Eingriffsmöglichkeiten.

Erst während der russischen Periode erwachte in der finnischen Bevölkerung ein Nationalbewußtsein, das durch die Veröffentlichung des finnischen National-Epos Kalevala (1835) und die Folklore der karelistischen Bevölkerung geschürt wurde. Es richtete sich einerseits gegen die politische Einflußnahme Rußlands, andererseits gegen die nachwirkende kulturelle Dominanz Schwedens. Im Jahre 1863 stellte Alexander II. die finnische Sprache der Behörden-sprache Schwedisch gleich.⁴ Als er seinem Großherzogtum in selben Jahr eine auto-

nome Gesetzgebung in innenpolitischen Dingen erlaubte, wurde der finnische Reichstag nach einer Pause von mehr als einem halben Jahrhundert reaktiviert. Die finnische Abgeordnetenversammlung tagte seither regelmäßig. Finnlands Rechtssystem wurde modernisiert, die Verwaltung effizienter gestaltet, eine Armee geschaffen, Handelshindernisse behoben und der Grundstein für die Unabhängigkeit im nächsten Jahrhundert gelegt.

Während der Regentschaft von Alexander III. (1881-1894) und insbesondere von Nikolaus II. (1894-1917) konnten nationale Kreise ihren Einfluß im Russischen Reich erhöhen. Das Großherzogtum Finnland war den russischen Nationalisten schon lange ein Dorn im Auge, da es zwar Teil des Imperiums war, aber dennoch umfassende Privilegien genoß. Finnland war ein Staat im Staat mit einem eigenen Senat, Parlament, lokalen Behörden und eigener Gesetzgebung, Armee, Währung (die Markka) sowie eigenen Briefmarken. Dieser ‚Finnische Separatismus‘ sollte unter der allgemeinen Russifizierungspolitik abgeschafft werden. Große Teile der finnischen Autonomie wurden von Zar Nikolaus II. durch das Februarmanifest 1899 außer Kraft gesetzt. Nur der heftige Widerstand der Finnen und die folgende Revolution von 1905 stellten die vollständige Autonomie Finnlands als Teil von Rußland wieder her.

1906 erhielt Finnland eine neue Reichstagsordnung. Hierbei handelte es sich wohl um die radikalste Parlamentsreform überhaupt. Aus dem Vier-Stände-Reichstag wurde ein Einkammerparlament, das per Verhältniswahl und durch allgemeines (einschließlich Frauen-) Wahlrecht gewählt wurde, und das in einem Land, das mit dem absolutistisch regierten Rußland verbunden war. Diese Entwicklung machte die Finninnen zu den ersten Frauen der Welt, denen zumindest ein volles nationales politisches Recht zugesprochen wurde.

Zu einer staatsrechtlichen Besonderheit in Finnland kam es nach der Abdankung des Zaren am 2. März 1917 („Februarrevoluti-

¹ Fundamentalgesetz des Königreichs Schweden vom 21. August 1772, geändert durch die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 3. April 1789, siehe unter www.verfassungen.de/sw/schweden72.htm (abgerufen am 24. März 2006).

² Reichstags-Ordnung vom 24. Januar 1617.

³ Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 3. April 1789, siehe unter www.verfassungen.de/sw/schweden89.html (abgerufen am 24. März 2006).

⁴ Die schwedische Sprache behielt ihre dominierende Position bis Anfang des 20. Jahrhunderts bei, obwohl nur ein Siebtel der finnischen Bevölkerung Schwedisch als Muttersprache sprach.

on“). Aus Sicht der Finnen war mit der Entthronung des Zaren die Personalunion mit Rußland beendet worden. Die sozialistische Parlamentsmehrheit erwartete, daß die Autorität des Zaren nun an sie überging, was die provisorische Regierung Rußlands nicht akzeptieren konnte. Letztgenannte löste das finnische Parlament auf und übte weiterhin die „Höchste Gewalt“ in Finnland aus, selbst nachdem am 1. September 1917 die Republik in Rußland ausgerufen wurde.

b) *Die unabhängige Republik und ihr Weg in den Europarat*

Durch die russische Oktoberrevolution im November 1917 kam es in Finnland zur Spaltung in zwei politische Lager: Die vollständige Unabhängigkeit wurde nun von der Nicht-Sozialistischen Mehrheit im Parlament befürwortet, während die Sozialisten Rußland mehr und mehr als Vorbild sahen. Am 15. November 1917 beschloß der Reichstag Finnlands, die „Höchste Gewalt“ in Finnland vorläufig selbst auszuüben. Mit diesem Beschluß wurden die staatsrechtlichen Bindungen zu Rußland gekappt.

Am 6. Dezember 1917 beschloß der finnische Reichstag die vom Senat ausgearbeitete Unabhängigkeitserklärung, weshalb der 6. Dezember noch heute Nationalfeiertag Finnlands ist. Die Unabhängigkeit Finnlands wurde am 4. Januar 1918 von der sowjetischen Regierung anerkannt, doch ein Großteil der russischen Truppen blieb aufgrund des fortwährenden Ersten Weltkriegs im Lande.

Über die Frage, welches Staatsystem nun in Finnland Einzug erhalten sollte, entbrannte ein Konflikt zwischen dem linken und dem rechten Politikflügel. Die Sozialisten befürworteten eine parlamentarische Demokratie. Der bestehende Senat zog die Monarchie als Staatsform für Finnland vor. Anfang 1918 mündete dieser Konflikt in den finnischen Bürgerkrieg, der im Mai mit Hilfe Deutschlands in einem Sieg der Regierungstruppen endete. Am 9. Oktober 1918 wurde der Schwager des deutschen

Kaisers, Prinz Friedrich Karl von Hessen, zum König von Finnland gewählt. Nach der Kapitulation Deutschlands und der Abdankung des Kaisers verzichtete der König auf den Thron. Finnland mußte sich wieder neu orientieren.

Finnland wurde mit seiner Verfassung vom 17. Juli 1919⁵ zu einer Republik erklärt, und K. J. Ståhlberg (1865-1952) wurde als erster Präsident gewählt. Die Verfassung von 1919 unterstrich mit großem Nachdruck die Bindung jeder staatlichen Machtausübung an die Gesetze. In diesem Zusammenhang wurde das Amt des parlamentarischen Ombudsmanns (Justitiar) eingeführt, der die Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte überwacht und sicherstellt, daß die Behörden und jeweiligen Amtsträger sich an die Gesetze halten und ihre Pflichten erfüllen. Das schwedische Fundamentalgesetz (1772) blieb bis zum Erlaß der finnischen Verfassung (1919) in Finnland in Kraft, während es in Schweden nur bis zum Erlaß der Verfassung vom 9. Juni 1809 galt.

1932 unterzeichneten Finnland und die Sowjetunion einen Nichtangriffspakt, in dem die UdSSR sich zur Respektierung der finnischen Grenzen verpflichtete. Obwohl Finnland außenpolitisch zunächst mit Estland, Lettland, Litauen und Polen kooperierte, war schon in den 1920ern der Völkerbund der Eckstein der finnischen Sicherheitspolitik. Als in den 1930er Jahren offensichtlich wurde, daß der Völkerbund den Weltfrieden nicht sichern konnte, orientierte sich Finnland an den anderen skandinavischen Ländern.

Im August 1939 wurde der als Hitler-Stalin-Pakt bekannte deutsch-sowjetische Nichtangriffsvertrag unterzeichnet, der ein geheimes Protokoll beinhaltete, welches Finnland der sowjetischen Interessensphäre zuteilte. Als Finnland noch im selben

⁵ Finnische Verfassung vom 17. Juli 1919 mit den Änderungen bis zur Aufhebung vom 11. Juni 1999, siehe unter www.verfassungen.de/fin/finland19.htm (abgerufen am 24. März 2006).

Jahr der Sowjetunion verweigerte, militärische Stützpunkte auf finnischem Gebiet zu errichten, kündigte diese den Friedenspakt (1932) und attackierte Finnland am 30. November 1939. Der „Winterkrieg“ endete in einer Waffenstillstandsvereinbarung vom 12. März 1940 in Moskau, in der Südostfinnland (Karelien) der Sowjetunion abgetreten wurde.

Nachdem Deutschland im Sommer 1941 in die Sowjetunion einmarschiert war, trat Finnland dem Krieg an der Seite Deutschlands bei, ohne formal Verbündeter zu sein. Der so genannte „Fortsetzungskrieg“ (des Winterkrieges) endete durch den am 19. September 1944 beschlossenen Waffenstillstand. Zusätzlich zu den schon an Rußland verlorenen Gebieten trat Finnland auch Petsamo am Arktischen Ozean ab. Diese Vereinbarung wurde 1947 durch den Friedensvertrag in Paris bestätigt.

Was die Außen- und Sicherheitspolitik betraf, zählte die Pflege guter Beziehungen zu Rußland zu den wichtigsten Grundwerten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der geopolitischen Gegebenheiten. Deshalb wurde nach dem zweiten Weltkrieg von Finnland eine strikte Neutralitätspolitik (so genannte ‚Paasikivi-Kekkonen-Linie‘) mit dem Ziel geführt, durch besondere Rücksichtnahme auf die Interessen Moskaus die Beziehungen zur Sowjetunion zu verbessern und dadurch die eigene Unabhängigkeit zu bewahren.

Die Pflege der russischen Beziehungen stellte für Finnland jedoch keinen Hinderungsgrund dar, sich in pragmatischen Schritten den westlichen Verteidigungsorganisationen anzunähern. Eine aktive Politik betreibt Finnland seit 1955 in den Vereinten Nationen (VN), einschließlich der Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen der VN und im Nordischen Rat. In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren

Vorgängerin⁶ war Finnland von Anfang an als engagiertes Mitglied dabei.

Erst 1985 begann sich die Außenpolitik Finnlands zu wandeln. Anfang 1986 wurde Finnland Vollmitglied der European Free Trade Association (EFTA) und trat 1989 dem Europarat bei. Die Mitgliedschaften waren mehr von symbolischer als von praktischer Bedeutung, denn in der Praxis hatte Finnland die Arbeit beider Organisationen schon vorher aktiv unterstützt. Der offizielle Beitritt zu diesen europäischen Zusammenschlüssen hatte aufgrund der ablehnenden Haltung der Sowjetunion gegenüber westlichen Organisationen so lange auf sich warten lassen. In der Folge der Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, insbesondere durch die Überwindung des Ost-West-Konfliktes und der Auflösung der Sowjetunion, verlor die Neutralitätspolitik Finnlands ihre Begründung. Sie wurde durch eine aktive Westpolitik ersetzt. Die finnische Republik hat sich regional mit den Nachbarstaaten im Ostseerat (1992), Euro-Arktik-Barentssee-Rat (1993) und im Arktischen Rat (1996) zusammen geschlossen. 1995 ist Finnland der Europäischen Union beigetreten.

2. *Verfassung, Staatsaufbau und Regierung*

Nach seiner am 1. März 2000 in Kraft getretenen Verfassung⁷, die die seit 1919 gültige Verfassung ablöste, ist Finnland eine souveräne Republik. Die finnische Verfassung besteht aus 13 Kapiteln. Im 1. Kapitel werden die Grundlagen der Staatsordnung wie Gewaltenteilung, Staatsgebiet und -angehörigkeit behandelt. Die Grundrechte sind

⁶ Die OSZE entstand mit Wirkung zum 1. Januar 1995 aus der vormaligen „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE), die 1973 zum ersten Mal in Helsinki stattfand.

⁷ Das Justizministerium Finnlands hat eine inoffizielle Übersetzung der finnischen Verfassung unter www.finlex.fi/pdf/saadkaan/S9990731.PDF veröffentlicht (abgerufen am 24. März 2006).

im 2. Kapitel normiert. Die Kapitel 3 bis 12 widmen sich staatsorganisationsrechtlichen Regelungen bezüglich der Aufgaben und Arbeitsweisen der Staatsorgane.

Der Grundrechtsteil garantiert Gleichheits- und Freiheitsrechte sowie soziale und kulturelle Rechte. Hier ist insbesondere § 17 Abs. 3 hervorzuheben, der den Sami, den Roma und „anderen Gruppen“ das Recht gibt, ihre Sprache und Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Nach der Verfassung verfügt Finnland über ein Regierungssystem, das nicht der klassischen Gewaltenteilung folgt. Neben der klar festgeschriebenen Unabhängigkeit der Judikative teilen sich das Parlament (Legislative) und die Regierung (Exekutive) ihre Kompetenzen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Das Oberhaupt der finnischen Republik und der „Staatsrat“ (Regierung), dessen Mitglieder das Vertrauen des Parlaments genießen müssen, sind die höchsten Organe der vollziehenden Gewalt. Das Staatsoberhaupt wird durch Direktwahl des Volkes für eine Amtsperiode von sechs Jahren bestimmt. Es kann nur einmal wiedergewählt werden. Die frühere Außenministerin Tarja Halonen bekleidet seit dem 1. März 2000 als erste Frau das Amt des finnischen Staatsoberhauptes. Bei den Präsidentschaftswahlen 2006 erhielt sie in der ersten Runde 46,3% der Stimmen. In der Stichwahl am 29. Januar 2006 setzte sich gegen den früheren Finanzminister Sauli Niinistö, der in der Ersten Runde mit 24,1% Platz zwei erreicht hatte, mit 51,8% durch. Die Staatspräsidentin ist für die Ernennung und Entlassung des Staatsrats zuständig und Oberbefehlshaberin der bewaffneten Streitkräfte. Die neue Verfassung hat zwar die Position des finnischen Staatsoberhauptes eingeschränkt, aber insbesondere in Sicherheitsfragen verfügt dieses über umfassende Kompetenzen. Die Präsidentin vertritt das Land nach außen, entsprechend gehört die Außenpolitik auch zu ihrem Aufgabenbereich. Die Europapolitik fällt allerdings dem Ressort des Premierminis-

ters zu. Zudem hat sie die Möglichkeit, durch Dekrete legislativ tätig zu werden.

Das finnische Parlament (Eduskunta) besteht aus einer einzigen Kammer mit 200 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlssystem auf vier Jahre gewählt werden. Es nimmt die klassischen Aufgaben eines Parlamentes wahr: die Ausarbeitung all-gemeingültiger Gesetze, die Haushaltsgesetzgebung und die Kontrolle der Regierung.

Der Staatsrat besteht aus dem vom Parlament gewählten und vom Staatsoberhaupt ernannten Premierminister und den anderen Fachministern, die auf Vorschlag des Premierministers ernannt werden. Er ist ein verhältnismäßig schwaches Organ und dem Parlament verantwortlich. Zum einen obliegt ihm die Ausführung der Beschlüsse des Staatsoberhauptes. Zwar werden diese von den jeweiligen Fachministern vorbereitet, die Verantwortung trägt aber die Präsidentin selbst. Zum anderen ist es Aufgabe des Staatsrates, in den Politikbereichen, die nicht zu den Kompetenzen des Staatsoberhauptes zählen, selbständig tätig zu werden. Die Gesetzmäßigkeit der Handlungen des Staatsoberhauptes, des Staatsrates, der Gerichte und der öffentlichen Bediensteten werden vom Justizkanzler, der dem Staatsrat angehört, überwacht.

Die für acht Jahre unter dem sozialdemokratischen Premierminister Paavo Lipponen regierende „Regenbogenkoalition“ (aus Sozialdemokraten, Nationaler Sammlungspartei, Schwedischer Volkspartei, Linksbund und Grünen) wurde im März 2003 von einer Koalition, bestehend aus der traditionellen Landwirtschaftspartei Zentrum und den Sozialdemokraten, abgelöst. Zunächst leitete die damalige Zentrums-partei-vorsitzende Anneli Jäätteenmäki die Regierung. Sie mußte allerdings nach einer kurzen Amtszeit aufgrund einer Affäre um die Veröffentlichung vertraulicher Regierungsdokumente ihren Rücktritt erklären. Ablöst wurde sie von dem bisherigen Verteidigungsminister und stellvertretenden Vorsitzenden der Zentrums-partei Matti Vanhanen. Der Staatsrat besteht derzeit

aus je acht Mitgliedern der Zentrums- und Sozialdemokratischen Partei und zwei Mitgliedern der Schwedischen Volkspartei.

3. *Europarat und EMRK*

Am 5. Mai 1989 hat Finnland sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁸ als auch das (erste) Zusatzprotokoll unterzeichnet, welche am 10. Mai 1990 für Finnland in Kraft getreten sind. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Individualbeschwerderecht gemäß Art. 34 EMRK anerkannt. Anlässlich der Ratifikation der Konvention gab Finnland zu Art. 6 Abs. 1 EMRK einen Vorbehalt dahingehend ab, daß das Recht auf ein mündliche Verhandlung unter anderem vor den Verwaltungsgerichten nicht gewährleistet werden könne. Dieser wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 zurückgenommen.

Das Protokoll Nr. 14 zur EMRK vom 13. Mai 2004 wurde von Finnland zwar Ende 2004 unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert.

Insgesamt wurden von Finnland im Rahmen des Europarates 17 Konventionen unterzeichnet, 93 unterzeichnet und ratifiziert, eine Konvention gekündigt und 90 weder unterzeichnet noch ratifiziert.

4. *Die Konventionen des Europarates zum Minderheitenschutz*

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁹ ist für Finnland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten. Bei der Ratifizierung des Übereinkommens verzichtete Finnland auf eine Erklärung bezüglich einer Definition des Begriffs „Nationale Minderheit“. In der Praxis hat Finnland in sämtlichen Staatenberichten an

die Vereinten Nationen und den Europarat Informationen zu den Sami, Roma, Juden, Tataren und den sog. alten Russen als nationale Minderheiten und zu den schwedischsprachigen Finnen als Sprachminderheit beigefügt. Als andere Minderheitsgruppen zählen die Russen, die Esten, die Schweden und die Somalis, gesondert benannt werden die ingrischen Finnen.¹⁰

Am 31. Oktober 2001 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Resolution zu Finnlands Umsetzung des Rahmenübereinkommens verabschiedet.¹¹ Nach dieser hat Finnland enorme Fortschritte bezüglich des Schutzes der schwedischsprachigen Finnen und ihrem Status in den Bereichen Medien und Bildung gemacht. Im Gegensatz dazu bedürfe es im Bildungssystem und in den Medien bezüglich der russischsprachigen Minderheit und der Roma noch vieler Verbesserungen. Auch bestünden Befürchtungen, daß die Roma-Minderheit unter De-Facto-Diskriminierung und bestehenden soziologisch-ökonomischen Unterschieden im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung in Finnland leidet. Der Schutz der Sami sei in verschiedenen Feldern verbessert worden, auch wenn einige Streitigkeiten in Bezug auf Landrechtsfragen und Begriffsbestimmungen noch nicht beigelegt werden konnten.

Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen¹² ist am 1. März 1998 für Finnland in Kraft getreten. Finnland hat Sami, Schwedisch, Romanes und andere nichtterritoriale Sprachen als nach der Charta zu schützende Sprachen erklärt.

⁸ Abgeschlossen am 4. November 1950, in Kraft seit 3. September 1953, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055.

⁹ Abgeschlossen am 1. Februar 1995, in Kraft seit 1998; ETS-Nr. 157, BGBl. 1997 II S. 1406.

¹⁰ Staatenbericht Finnlands an das Ministerkomitee des Europarats vom 16. Februar 1999 (ACFC/SR(1999)003).

¹¹ Europarat, Ministerkomitee: Resolution ResCMN(2001)3 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Finland, verabschiedet am 31. Oktober 2001 beim 771. Treffen der Ministervertretungen.

¹² Abgeschlossen am 5. November 1992, in Kraft getreten am 1. März 1998; ETS-Nr.: 148, BGBl. 1998 II S. 1314.

II. Finnlands Bilanz vor den Straßburger Instanzen

1. Übersicht

Bisher sind gegen Finnland seit Inkrafttreten der EMRK im Jahr 1990 insgesamt nur 57 Urteile ergangen. Sechs dieser Urteile fällt der EGMR vor der Reform im Jahre 1998. Ab dem Jahr 2000 wurde ein Verfahren beigelegt, fünf Verfahren durch einen Vergleich der Streitparteien beendet und in 45 Rechtssachen hat der EGMR eine Sachentscheidung getroffen. Jährlich wurden 4 bis 12 Urteile gefällt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Sachen lag auf geltend gemachten Verletzungen der Art. 6, 8, 10 und 13 EMRK.

2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

In der ersten vor dem EGMR verhandelten Rechtssache gegen Finnland¹³ ging es um eine Familienstreitigkeit. Die Tochter des Beschwerdeführers wurde nach dem Tod seiner Frau im April 1985 zur vorübergehenden Reorganisation einvernehmlich ihren Großeltern mütterlicherseits zur Sorge übergeben. Schon Ende 1985 wollten diese ihre Enkelin nicht wieder hergeben und gestatten dem Vater nicht, sie zu besuchen. Die Klage auf „Herausgabe“ bzw. Familienzusammenführung wurde von den nationalen Gerichten abgewiesen.

In seiner Klageschrift (19823/92) vom 10. April 1992 an die Europäische Menschenrechtskommission führte der Beschwerdeführer aus, daß die staatlich Verantwortlichen versäumt hätten, angemessene Maßnahmen zur Förderung einer schnellen Wiedervereinigung seiner Familie zu unternehmen. Darin sei eine Verletzung des Art. 8 EMRK und des Art. 5 des Protokolls Nr. 7 zu sehen. Außerdem beklagte er, daß ihm im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK keine Möglichkeit auf ein faires Verfahren gegeben wurde. Er rügte

insbesondere, daß die Gerichte keine mündliche Anhörung durchgeführt hätten und eines der nationalen Urteile unzureichend begründet worden sei. Zusätzlich machte er eine Verletzung dieser Vorschrift aufgrund exzessiver Verfahrensdauer geltend. Letztlich monierte er noch, daß ihm kein effektiver Rechtsschutz gemäß Art. 13 EMRK gewährt wurde.

Art. 8 EMRK schützt die Familie, worunter der Beschwerdeführer und seine Tochter ohne weiteres zu subsumieren sind. Der Gerichtshof schloß sich hinsichtlich Art. 8 EMRK der Argumentation des Beschwerdeführers an und stellte eine Verletzung der Norm fest. Weiter entschied der EGMR, daß sich bezüglich Art. 5 des Protokolls Nr. 7 keine weiteren Gesichtspunkte ergäben. In Bezug auf die vermeintliche Verletzung des Art. 6 EMRK, der nach Ansicht der Kommission nur auf die Überlänge der Verfahrensdauer zu untersuchen war, führte der EGMR aus, daß die Verfahrensdauer immer erst ab Inkrafttreten der EMRK in Finnland, also dem 10. Mai 1990, zu berechnen sei. Dies zu Grunde legend wurde entschieden, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden ist. Art. 13 sei nicht zu prüfen gewesen.

Im Fall von *Stjerna* ./.. Finnland¹⁴ ging es darum, daß der Beschwerdeführer seinen Nachnamen nach einem seiner Vorfahren im 18. Jahrhundert in *Tavaststjerna* umwandeln lassen wollte. Sein Name sei nur die Hälfte des ehemaligen Familiennamens, wodurch ihm viele Unannehmlichkeiten wie z.B. falsche Schreibweise und Aussprache sowie Schwierigkeiten bei der Postzustellung bereitet würden. Die Behörden versagten ihm dies, woraufhin er eine Verletzung des Art. 8 EMRK allein und iVm Art. 14 EMRK vor dem EGMR geltend machte. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, daß sich Art. 8 EMRK nicht

¹³ EGMR, *Hokkanen* ./.. Finnland, Urteil vom 24. August 1994 (50/1993/445/524), Serie A Nr. 299-A.

¹⁴ EGMR, *Stjerna* ./.. Finnland, Urteil vom 24. Oktober 1994 (38/1993/433/512), Serie A Nr. 299-B.

ausdrücklich auf Namen beziehe. Auf das Urteil Burghartz ./.. Schweiz¹⁵ Bezug nehmend, führte der EGMR aus, daß der Familienname ein Mittel zur persönlichen Identifikation und eine Verknüpfung zur Familie darstelle und dadurch grundsätzlich ein Element des Privatlebens sei. Die Nichtänderung des Namens stelle jedoch keinen Eingriff in das Recht aus und somit auch keine Verletzung des Art. 8 EMRK dar. Zur Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK stellte der EGMR fest, daß für die nationalen Behörden die fehlende Kontinuität des Familiennamens Travaststjerna in den letzten 200 Jahren entscheidend gewesen sei, weshalb die Entscheidungen nicht willkürlich und somit auch nicht diskriminierend iSv Art. 14 EMRK vorgenommen wurden.

Der Sachverhalt des Falles Z ./.. Finnland¹⁶ stellt sich wie folgt dar: Die Beschwerdeführerin war mit X verheiratet. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr damaliger Ehemann sind HIV-positiv. X beging zwischen 1991 und 1992 zahlreiche Sexualverbrechen, bei denen er teilweise wissentlich seine Opfer der Gefahr einer Ansteckung mit dem HI-Virus aussetzte, woraufhin ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Innerhalb dessen machte die Beschwerdeführerin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Daraufhin wurden die die Beschwerdeführerin behandelnden Ärzte und Psychiater trotz deren Einspruch als Zeugen geladen und vom Gericht angewiesen auszusagen. Auch wurden während einer Hausdurchsuchung im Krankenhaus medizinische Unterlagen über X und über die Beschwerdeführerin beschlagnahmt und den Ermittlungsakten beigelegt. X wurde verurteilt. Das Gericht ordnete an, das Urteil samt den Akten für die nächsten zehn Jahre unter Verschluss zu halten. Dem Antrag auf Verlängerung der

Frist wurde innerhalb des Rechtsmittelverfahrens nicht stattgegeben. Allerdings waren dem Urteil des Berufungsgerichtes die Namen der Beschwerdeführerin und des X sowie nähere Ausführungen zu der Krankheit zu entnehmen. Hierüber wurde ausführlich in der Presse berichtet.

Die Beschwerdeführerin sah sich daraufhin in ihrem Recht auf Respekt ihres Familien- und Privatlebens, Art. 8 EMRK, verletzt, da (1) ihre Ärzte und Psychiater angewiesen wurden, Beweise zu erbringen und Informationen über sie offen zu legen, (2) ihre Krankenunterlagen im Krankenhaus durchsucht und in die Untersuchungsakte aufgenommen, (3) die Vertraulichkeit der Verfahrensunterlagen auf eine Zeitspanne von zehn Jahren begrenzt sowie (4) ihre Identität und medizinischen Daten in der Gerichtsentscheidung offen gelegt wurden. Ferner hätte sie, im Gegensatz zu Art. 13 EMRK, nicht die Möglichkeit gehabt, national gegen eben genannte Beschwerden vorzugehen.

In seiner Entscheidung hielt der EGMR die Eingriffe durch die Anweisung ihrer Ärzte und Psychiater zur Zeugenaussage und die Hinzuziehung ihrer Krankenunterlagen durch das gewichtige öffentliche Interesse für gerechtfertigt. Hingegen könne das öffentliche Interesse die Entscheidung zu Punkt 3 nicht rechtfertigen, falls die Unterlagen tatsächlich nach zehn Jahren öffentlich zugänglich gemacht würden. Nicht gerechtfertigt werden könne auch die Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Infektion, für die es keinen triftigen Grund gab. Eine Verletzung des Art. 8 EMRK liege somit vor. Auf Art. 13 EMRK mußte nach Ansicht des Gerichtshofs nicht näher eingegangen werden.

Im Fall Raninen ./.. Finnland¹⁷ verweigerte der Beschwerdeführer den Militärdienst,

¹⁵ EGMR, Burghartz ./.. Schweiz, Urteil vom 22. Februar 1994 (16213/90), Serie A Nr. 280-B.

¹⁶ EGMR, Z ./.. Finnland, Urteil vom 25. Januar 1997 (9/1996/627/811), RJD 1997-I.

¹⁷ EGMR, Raninen ./.. Finnland, Urteil vom 16. Dezember 1997 (152/1996/771/972), RJD 1997-VIII.

weswegen er festgenommen wurde. Am 18. Juni 1992 erfolgte ein Freispruch. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer aus dem Gefängnis entlassen. Die Militärpolizei nahm ihn jedoch sofort wieder in Haft, ohne daß er seinen Kriegsdienst aufgrund fehlender An- oder Nachfrage verweigern konnte und auch ohne sonstige Begründung. Der Beschwerdeführer behauptete, durch die erneute Inhaftnahme in seinem Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK sowie in seinem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 5 EMRK verletzt worden zu sein. Weiter sei er durch das Anlegen von Handschellen einer erniedrigenden Behandlung iSv Art. 3 EMRK ausgesetzt worden.

Am 16. Dezember 1997 entschied der Gerichtshof, daß Art. 5 Abs. 1 EMRK tatsächlich von Finnland verletzt worden ist; er sah jedoch keine Notwendigkeit, Art. 5 Abs. 2 EMRK gesonderte Bedeutung zuzusprechen. Eine Mißhandlung iSv Art. 3 EMRK muß nach Ansicht des EGMR ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Dieses Mindestmaß sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie z.B. von der Andauer der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, ihren physischen oder psychischen Effekten und in manchen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Der EGMR stellte mit Blick auf die Entscheidung in der Sache *Tyrer* ./.. das Vereinigte Königreich Großbritannien¹⁸ fest, daß es ausreiche, wenn das Opfer sich selbst als erniedrigt wahrgenommen hat. Zwar sei das Anlegen der Handschellen unrechtmäßig gewesen, da weder das Verhalten des Beschwerdeführers dies verlangt hätte noch eine Festnahme überhaupt rechtmäßig war. Jedoch sei vom Beschwerdeführer unbewiesen geblieben, daß sich diese Vorfälle auf seinen physischen oder psychischen Zustand nachteilig ausgewirkt hätten oder das Anlegen der Handschellen in der Absicht ge-

schah, ihn zu entwürdigen und zu demütigen. Daher sei das geforderte Mindestmaß an Schwere nicht erreicht und somit durch das Anlegen von Handschellen bei der besagten Inhaftierung Art. 3 EMRK nicht verletzt worden. Der Schutz des Privatlebens iSv Art. 8 EMRK umfasse auch die körperliche und geistige Unversehrtheit der Person. Da der Beschwerdeführer keinen Beweis dafür erbrachte, daß sich das Anlegen der Handschellen nachteilig auf seinen physischen oder psychischen Zustand ausgewirkt hat, konnte keine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt werden.

In der Sache *Helle* ./.. Finnland¹⁹ vom 19. Dezember 1997 hatte der EGMR zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer in seinem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die nationalen Gerichte verletzt worden war. Der Beschwerdeführer war für mehrere Jahrzehnte Kirchendiener in seiner Gemeinde und klagte aufgrund unterschiedlicher Ansichten über den Status seiner Stelle (Teilzeit- oder Vollzeitstelle). Diese Beschwerden wurden vor dem Gemeinderat, dem Domkapitel und letztlich auch vor dem Obersten Verwaltungsgerichts Finnlands verhandelt. Durch diese Verhandlungen und Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer nicht gehört wurde, fühlte er sich in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Zum Zeitpunkt der nationalen Verfahren lag ein Vorbehalt Finnlands zu dem Recht auf rechtliches Gehör vor. Nach diesem waren unabhängige und unparteiische Tribunale, worunter sowohl der Gemeinderat als auch das Domkapitel zu subsumieren sind, sowie durch eine Ermessenregulierung auch das oberste Verwaltungsgericht von der Pflicht befreit, eine mündliche Verhandlung durchführen zu müssen. Faktisch ergibt sich aus dem Vorbehalt Finnlands, daß dem Beschwerdeführer das

¹⁸ *Tyrer* ./.. das Vereinigte Königreich Großbritannien, Urteil vom 25. April 1978 (5856/72), Serie A Nr. 26.

¹⁹ EGMR, *Helle* ./.. Finnland, Urteil vom 19. Dezember 1997 (157/1996/776/977), RJD 1997-VIII.

Recht auf eine mündliche Anhörung vor unabhängigen und unparteiischen Tribunalen in seinen Verfahren versagt wurde. Dieses Ergebnis müsse nach Ansicht des Gerichtshofes als vereinbar mit der Konvention und als Konsequenz eines rechtsgültigen Vorbehalts erachtet werden. Entsprechend beschloß der EGMR, daß keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK hinsichtlich dieses vorgelegen habe.

In der Sache K. und T. ./ . Finnland²⁰ handelte es sich um eine Streitigkeit, bei der die beiden Kinder der K der öffentlichen Fürsorge übergeben worden sind. Hierbei handelte es sich zum einen um einen Säugling, der direkt nach der Geburt von der Mutter getrennt wurde und zum anderen um einen schon etwas älteren Sohn. Den Eltern und den Verwandten wurde nur ein sehr restriktives Besuchs- bzw. Umgangsrecht gestattet. Die Beschwerdeführer, K als Mutter und T als ihr Lebensabschnittsgefährte, machten aufgrund der Behördenentscheidung und der diese stützenden Gerichtsentscheidungen eine Verletzung der Art. 5, 6 Abs. 3 (c) und (d), 8, 10 und 12 EMRK allein oder in Verbindung mit Art. 13 EMRK geltend.

Es wurde festgestellt, daß in Art. 8 Abs. 1 EMRK unstreitig eingegriffen worden ist. Finnland behauptete jedoch, daß diese Verletzung aufgrund von Art. 8 Abs. 2 EMRK – „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ – gerechtfertigt sei. Der EGMR ging erst einmal darauf ein, daß die Verletzung sich auf eine nationale Rechtsgrundlage stütze und daß letztgenannte legitime Ziele verfolge, nämlich die Gesundheit, Moral, Rechte und Freiheit von Kindern. Bei der Abwägung kam der Gerichtshof jedoch zu dem Ergebnis, daß es hier nicht notwendig war, die Kinder in die öffentliche Pflege zu geben, also die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erfüllt waren. Auch sei die Verweigerung der Behörden und Gerichte, die öffentliche

Pflegschaft zu beenden, nicht gerechtfertigt gewesen. Das stark eingeschränkte Besuchsrecht der Eltern gesondert zu behandeln, erachtete der Gerichtshof für unnötig.

Hinsichtlich Art. 13 EMRK konnte der EGMR keine Verletzung feststellen, da den Beschwerdeführern effektiver Rechtsschutz durch die finnischen Verwaltungsgerichte zuteil geworden ist. Effektiv bedeute in diesem Zusammenhang nicht erfolgreich. Die anderen geltend gemachten Normen wurden vom Gerichtshof nicht geprüft.

Die Große Kammer des Gerichtshofes, angerufen von der finnischen Regierung, unterschied in der Sache K. und T. ./ . Finnland²¹ zwei Arten der öffentlichen Pflege: 1. aufgrund eines Notfalls und 2. die normale öffentliche Pflegschaft. Der EGMR ging zuerst auf die Anordnung aufgrund eines Notfalls ein und entschied, daß eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die Anordnung der öffentlichen Fürsorge bezüglich der gerade geborenen Tochter vorliegt, da die Wegnahme eines frisch geborenen Babys eine sehr harsche Maßnahme darstelle und es mildere Mittel gegeben hätte. Hinsichtlich des erstgeborenen und schon älteren Sohnes sei jedoch keine Verletzung durch die Inpflegschaftsanordnung gegeben. Die normale öffentliche Fürsorge, die für beide Kinder nicht beendet wurde, wurde vom EGMR nicht als Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK angesehen, jedoch das Unterlassen Finnlands, die Wiedervereinigung der Familie zu fördern. Hinsichtlich des Besuchs- und Umgangsrechts und auch der Verletzung von Art. 13 EMRK schloß sich die Große Kammer der Entscheidung der Kammer an.

In der Sache L. ./ . Finnland²² wurden ebenfalls zwei Kinder der öffentlichen Fürsorge übergeben. Es bestand der Verdacht, daß

²⁰ EGMR, K. und T. ./ . Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25702/94).

²¹ EGMR, K. und T. ./ . Finnland, Urteil vom 12. Juli 2001 (25702/94), RJD 2001-VII.

²² EGMR, L. ./ . Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25651/94).

die Kinder Opfer sexuellen Mißbrauchs gewesen seien. Die Beschwerdeführer, der Vater und der Großvater väterlicherseits, fühlten sich durch die Entscheidung zugunsten der öffentlichen Pflegschaft, die Nichtbeendigung der öffentlichen Pflegschaft und durch das restriktive Besuchsrecht in ihren Rechten aus Art. 8, 6 und 10 EMRK allein oder in Verbindung mit Art. 13 EMRK verletzt. Wieder wurde vom EGMR unstreitig der Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK festgestellt. Problematisch war nur die Rechtfertigung. Rechtsgrundlage und legitimes Ziel seien gegeben²³. Der Gerichtshof urteilte bezüglich der Inpflegschaftsanordnung, daß diese notwendig iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK gewesen sei, insbesondere auch unter Berücksichtigung des den nationalen Staaten bei solchen Maßnahmen eingeräumten Ermessensspielraums. Hinsichtlich der Nichtbeendigung der öffentlichen Pflegschaft stellte der Gerichtshof fest, daß grundsätzlich bei Entfallen der Gründe für eine Anordnung, diese wieder zurückzunehmen sei. Der Verdacht des Mißbrauchs (Anordnungsgrund) wurde nicht bestätigt. In der Zwischenzeit hatten sich die Eltern getrennt, so daß die Behördenentscheidung, die Töchter in der Pflegefamilie zu lassen und nicht an den Vater herauszugeben, im Hinblick auf die Interessen der Mutter als durchaus gerechtfertigt vom EGMR angesehen wurde. Daher kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 EMRK nicht verletzt wurden.

Die Beschwerdeführer hatten zudem eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 6 Abs. 1 EMRK) durch die Versagung des Verwaltungsgerichts, eine mündliche Verhandlung vorzunehmen, geltend gemacht. Zwar hatte Finnland einen Vorbehalt bei der Ratifikation der EMRK zu Art. 6 Abs. 1 EMRK im Jahre

1990 eingebracht;²⁴ dieser ist jedoch mit Wirkung zum 1. Dezember 1996 von Finnland hinsichtlich der Verwaltungsgerichte widerrufen worden. Die infragestehende Entscheidung vom 17. März 1997 ist nach dem Widerruf zustande gekommen und demnach wäre das Verwaltungsgericht verpflichtet gewesen, eine Anhörung vorzunehmen. Somit kam der EGMR zu dem Schluß, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist.

Es folgten viele erfolgreiche Beschwerden²⁵, mit denen die jeweiligen Beschwerdeführer geltend machten, daß ihnen in nationalen Verfahren ab 1997 keine Möglichkeit gegeben wurde, zu Aussagen bzw. Dokumenten im Verfahren Stellung zu nehmen. Die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch die unzureichende Begründung der finnischen Gerichtsentscheidungen wurde auch geltend gemacht.²⁶ Zu der unzureichenden Begründung der Gerichtsentscheidung kam in der Sache Suominen ./.. Finnland²⁷ noch die Weigerung des Bezirksgerichts, die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweise zuzulassen, was vom EGMR als Verletzung des Art. 6 EMRK qualifiziert wurde. In den Fällen Tamminen ./.. Finnland²⁸ und Mild und Virtanen ./.. Finnland²⁹ wurde Finn-

²³ Siehe oben bei EGMR, K. und T. ./.. Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25702/94).

²⁴ Siehe oben bei 3. Europarat und EMRK und EGMR, Helle ./.. Finnland, Urteil vom 19. Dezember 1997 (157/1996/776/977).

²⁵ EGMR, Kuopila ./.. Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (27752/95); EGMR, K. S. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2001 (29346/95); EGMR, K. P. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2001 (31764/96); EGMR, The Fortum Corporation ./.. Finnland, Urteil vom 15. Juli 2003 (32559/96); EGMR, H.A.L. ./.. Finnland, Urteil vom 27. Januar 2004 (38267/97).

²⁶ Vgl. EGMR, Hirvisaari ./.. Finnland, Urteil vom 27. September 2001 (49684/99).

²⁷ EGMR, Suominen ./.. Finnland, Urteil vom 1. Juli 2003 (37801/97).

²⁸ EGMR, Tamminen ./.. Finnland, Urteil vom 15. Juni 2004 (40847/98).

²⁹ EGMR, Mild und Virtanen ./.. Finnland, Urteil vom 26. Juli 2005 (39481/98; 40227/98).

land verurteilt, weil den jeweiligen Beschwerdeführern verweigert wurde, bestimmte Zeugen in der Anhörung zu vernehmen.

In der Entscheidung des Falles Nuutinen ./.. Finnland³⁰ handelte es sich um eine Familienrechtsproblematik, bei der dem Vater der Umgang mit seinem Kind verweigert wurde. Zunächst wurde dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht zugesprochen. Die Mutter weigerte sich jedoch, ihm den Umgang zu gewähren. In dem zweiten Verfahren, das dem Beschwerdeführer eigentlich eine Erweiterung bzw. später wenigstens die Durchsetzung der bestehenden Besuchsregelung bringen sollte, wurde statt dessen letztere aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Tochter des Beschwerdeführers beinahe sieben Jahre alt, und die beiden hatten sich bislang noch nie gesehen.

Der Beschwerdeführer rügte mit Klageerhebung vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechts auf Familie gemäß Art. 8 EMRK. Die Besuchsregelung bestand mehr als drei Jahre, bevor sie aufgehoben wurde, ohne jemals vollzogen worden zu sein. Gegen die Mutter wurden zwar mehrere Verwaltungsstrafen verhängt, die ihr jedoch immer – mit einer Ausnahme – während der Verfahren wieder erlassen wurden. Zwei Anträge hatte der Beschwerdeführer auf Vorführung seiner Tochter im Gericht gestellt, die mit der Begründung, sie seien nicht im Interesse des Kindes, abgelehnt wurden. Hieran gab es nach Ansicht des EGMR nichts auszusetzen. Der Beschwerdeführer hatte selbst zu Verzögerungen beigetragen und war nicht kooperativ gegenüber den Mitarbeitern des Jugendamtes von Helsinki. Er verhielt sich wiederholt aggressiv und uneinsichtig gegenüber Mediatoren und anderen mit der Untersuchung betrauten Personen. Daher sei die Empfehlung des Jugendamtes, die

Besuchsregelung bis zu einem reiferen Alter des Kindes aufzuheben, durchaus verständlich. Die Entscheidung des Gerichts, dieser Empfehlung nachzukommen, sei auch nicht unangemessen gewesen. Unter Berücksichtigung des den nationalen Behörden in solchen Fällen eingeräumten Ermessensspielraumes, hätten diese alle notwendigen Schritte unternommen, um das Recht des Beschwerdeführers auf Umgang mit seiner Tochter zu gewährleisten. Art. 8 EMRK wurde von vier der sieben Richter als nicht verletzt angesehen.

Der Beschwerdeführer machte zudem eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK mit der Begründung geltend, daß das nationale Verfahren zu lang ange dauert hätte. Das gesamte Verfahren erstreckte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren und fünf Monaten. Unter diesen Umständen befand der EGMR die Verfahrensdauer, auch wenn der Beschwerdeführer dafür mitverantwortlich war, nicht mehr als angemessen.

In mehreren Fällen wurde Finnland wegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch eine Überlänge des nationalen Verfahrens verurteilt.³¹ Der/die Beschwerdeführer fühlte/n sich jeweils aufgrund exzessiver Verfahrensdauer vor den finnischen Gerichten unfair behandelt. Als der Gerichtshof zum ersten Mal zu einer möglichen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK³² durch Finnland Stellung beziehen mußte, betonte er, daß die Verfahrensdauer immer erst ab dem 10. Mai 1990 – dem Tag des Inkrafttretens der EMRK für Finnland –

³⁰ EGMR, Nuutinen ./.. Finnland, Urteil vom 27. Juni 2000 (32842/96), RJD 2000-VIII.

³¹ Siehe z.B. EGMR, Launikari ./.. Finnland, Urteil vom 5. Oktober 2000, (34120/96); EGMR, Pietlainen ./.. Finnland, Urteil vom 5. November 2002 (35999/97); EGMR, Kukkola ./.. Finnland, Urteil vom 15. November 2005 (26890/95); EGMR, T. und Andere ./.. Finnland, Urteil vom 13. Dezember 2005 (27744/95); EGMR, Hagert ./.. Finnland, Urteil vom 17. Januar 2005 (14724/02) und EGMR, Kajjas ./.. Finnland, Urteil vom 7. März 2006 (64436/01).

³² Siehe oben Hokkanen ./.. Finnland, Fn. 13.

zu berechnen sei. Weiter wurde ausgeführt, daß das Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, daß „innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“,³³ im Lichte der Umstände des Einzelfalles, hinsichtlich der Komplexität, des Verhaltens der/s Beschwerdeführer/s und anderer relevanter Beteiligter sowie dessen, was für den Beschwerdeführer auf dem Spiel steht, ermittelt werden müsse.

In den Fällen Kangasluoma ./.. Finnland³⁴, T.K. und S.E. ./.. Finnland³⁵ und Lehtinen ./.. Finnland³⁶ ging es um die Überlänge von Strafverfahren. Der EGMR mußte in diesen Entscheidungen konkretisieren, welcher Zeitpunkt als Beginn der Verfahrensdauer anzusehen ist. Die jeweiligen Beschwerdeführer stellten auf den Zeitpunkt erstmaliger Strafermittlungen bzw. Voruntersuchungen ab, während Finnland den Zeitpunkt der offiziellen Klageerhebung als ausschlaggebend erachtete. Gemäß vorangegangenen Entscheidungen³⁷ schloß sich der EGMR der Argumentation der Beschwerdeführer an. Ab Ermittlungsaufnahme seien sie mit der Sache beschwert gewesen.

In der Sache Nikula ./.. Finnland³⁸ hatte der EGMR darüber zu entscheiden, ob eine Strafverteidigerin, die aufgrund ihrer Kritik an einem Staatsanwalt innerhalb eines Strafverfahrens wegen Verleumdung von dem finnischen Obersten Gerichtshof verurteilt worden ist, in ihrem Recht aus

Art. 10 EMRK verletzt wurde. Nach Ansicht des EGMR sei es die Rolle einer Strafverteidigerin, Kritik an der Staatsanwaltschaft bzw. der staatsanwaltschaftlichen Argumentation zu üben. Auch wenn möglicherweise manche Termini unangemessen waren, hatte die Beschwerdeführerin sich mit ihrer Kritik immer an den Staatsanwalt in seiner Funktion als solchen gewandt. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung das Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 10 EMRK verletzt hat. Dieser hatte an der Verurteilung der Beschwerdeführerin festgehalten und ihr eine Geldstrafe auferlegt.

In zwei ähnlich gelagerten Fällen³⁹ wurden die jeweiligen Beschwerdeführer wegen der Verletzung der Privatsphäre bzw. Verleumdung durch Presseveröffentlichungen von den nationalen Gerichten verurteilt. Dadurch lag offensichtlich ein Eingriff in die Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK vor. Dem EGMR ging es in seiner Entscheidung nur noch darum, auf der Rechtfertigungsebene zu ermitteln, ob die Verurteilung „notwendig für die demokratische Gesellschaft“ gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gewesen ist. Der Gerichtshof legte dieser Untersuchung die Abwägung der widerstreitenden Interessen zugrunde, nämlich die Rechte der gegnerischen Partei des nationalen Rechtsstreits aus Art. 8 EMRK und die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 10 EMRK. Es ergab sich, daß der Eingriff in Art. 10 EMRK nicht gerechtfertigt war. Folglich hatte Finnland durch die nationalen Gerichtsentscheidungen die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 10 EMRK verletzt.

³³ EGMR, Launikari ./.. Finnland, Urteil vom 5. Oktober 2000 (34120/96).

³⁴ EGMR, Kangasluoma ./.. Finnland, Urteil vom 20. Januar 2004 (48339/99).

³⁵ EGMR, T.K. und S.E. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2005 (38581/97).

³⁶ EGMR, Lehtinen ./.. Finnland, Urteil vom 13. September 2005 (34147/96).

³⁷ Siehe z.B. EGMR, Eckle ./.. Deutschland, Urteil vom 15. Juli 1982 (8130/78), Serie A Nr. 51; EGMR, Corigliano ./.. Italien, Urteil vom 10. Dezember 1982 (8304/78), Serie A Nr. 57.

³⁸ EGMR, Nikula ./.. Finnland, Urteil vom 21. März 2002 (31611/96), RJD 2002-II.

³⁹ EGMR, Karhuvaara und Iltalehti ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (53678/00) und EGMR, Selisto ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (56767/00).

Im Fall Jokela ./.. Finnland⁴⁰ klagten die Witwe Jokela und ihre drei Kinder vor dem EGMR, weil ein ihnen vermachtes Grundstück von Finnland für den Straßenbau weggenommen wurde, ohne daß sie entsprechend dafür entschädigt worden waren. Für die Berechnung der Entschädigung und der Eigentumssteuer wurden unterschiedliche Grundstückswerte zu Grunde gelegt. Der Gerichtshof kam zu der Ansicht, daß Art. 1 des (ersten) Protokolls zur EMRK von Finnland verletzt worden sei, aber nur durch das Zusammenspiel von zu geringer Entschädigung und überhöhter Steuer.

Weiter machten sie eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK aus den Gründen geltend, daß im innerstaatlichen Verfahren zum einen bestimmte Zeugen nicht vernommen worden sind und zum anderen das ablehnende Urteil nur unzureichend begründet worden ist. Bezüglich der Nichtzulassung bestimmter Zeugen führte der Gerichtshof aus, daß die Beschwerdeführer nicht darlegen konnten, daß ihre Prozeßvertretung vor dem Landgericht geltend gemacht hat, diese Zeugen aufzurufen. Das Urteil des Landgerichts könne als hinreichend begründet angesehen werden. Dementsprechend sei Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden.

Um eine Eigentumsrechtstreitigkeit ging es auch in der Sache Bruncrona ./.. Finnland⁴¹. Die Familie des Beschwerdeführers nutzte seit über 300 Jahren das Gebiet Bergö-Högholm, das aus Wasser und Inseln besteht. Für die Nutzung wurde immer eine Form von Abgaben an den Staat entrichtet. Das Recht des Beschwerdeführers, das Land zu nutzen, wurde abrupt beendet. Das Bezirksgericht sprach dem Beschwerdeführer ein Nutzungsrecht zu, während das Berufungsgericht von einer einfachen

Leihe ausging. Der EGMR konnte keine Verletzung von Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK aufgrund dieser Klassifizierung feststellen. Die Beendigung ohne vorherige Ankündigung und ohne Kompensation wurde unter Berücksichtigung der historischen Umstände jedoch als Verletzung der Vorschrift angesehen.

In dem Fall Posti und Rahko ./.. Finnland⁴² ging es um folgenden Sachverhalt: Finnland hatte Gesetze im Jahre 1996 und 1998 erlassen, die den Lachs- und Forellenfischfang in Binnengewässern stark begrenzten. Davon betroffen waren auch die Beschwerdeführer, die zum Zweck des Fischfangs „Land“ vornehmlich bestehend aus Wasser vom Staat im Zeitraum von 1995 bis 1999 und von 2000 bis zum Urteilszeitpunkt gepachtet hatten. Die Beschwerdeführer behaupteten, durch das Gesetz, das eine Beschränkung für das Fischen aufstellte, in ihrem Recht, ihre Besitztümer friedlich zu nutzen, gemäß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt worden zu sein. Zu diesem Recht gehöre es eben auch, in bestimmten Küstengewässern des Golfes von Bothnia zu fischen. Zudem meinten sie, zusätzlich im Vergleich zu den Fischern des offenen Meers am Golf diskriminiert worden zu sein. Weiter machten sie eine Verletzung von Art. 6 EMRK gelten, da ihnen kein Zugang offen gestanden hätte, um gegen die Fischereibeschränkung gerichtlich vorzugehen.

In der Entscheidung des EGMR stand zunächst die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK im Mittelpunkt. Den Beschwerdeführern hätte Zugang zu Gericht gewährt werden müssen, wenn eine Streitigkeit über ein Recht vorgelegen hat. Zur Ermittlung, ob ein Recht iSv Art. 6 EMRK vorlag, müsse sich die Untersuchung auf den unmittelbaren Effekt richten, den die Gesetze über die Fischerei auf die Lebensweise der

⁴⁰ EGMR, Jokela ./.. Finnland, Urteil vom 21. Mai 2002 (28856/95), RJD 2002-IV.

⁴¹ EGMR, Bruncrona ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (41673/98).

⁴² EGMR, Posti und Rahko ./.. Finnland, Urteil vom 24. September 2002 (27824/95), RJD 2002-VII.

Beschwerdeführer hervorgerufen hätte. Die Verpachtung von 1995 bis 1999, die insbesondere unter Berücksichtigung des Fischerberufes der Beschwerdeführer vereinbart wurde, stellte nach Ansicht des EGMR ein Recht iSv Art. 6 EMRK dar. In diesem Fall waren die Beschwerdeführer von dem Gesetz direkt betroffen. Die Verlängerung der Verpachtung ab dem Jahre 2000 wurde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Fischerei vereinbart, so daß hierin kein Recht iSv Art. 6 EGMR zu sehen sei. Weiter stellte der Gerichtshof fest, daß es keine Möglichkeit für die Beschwerdeführer auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 6 EMRK gegeben hätte. Folglich kamen die Richter zu dem Urteil, daß Art. 6 EMRK verletzt worden sei.

Ferner wurde vom Gericht ausgeführt, daß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK nicht verletzt wurde. Zwar sei der Schutzbereich betroffen, und in die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer gemäß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK wurde auch eingegriffen, aber dieser Eingriff wurde vom Gerichtshof im Verhältnis zu dem Ziel, den Fischbestand zu schützen, als gerechtfertigt gemäß Art. 1 Abs. 2 des Protokolls qualifiziert.

Bezüglich der geltend gemachten Diskriminierung im Vergleich zu den Fischern auf offener See klärte der Gerichtshof zunächst, ob Art. 14 EMRK anwendbar ist. Art. 14 EMRK ist akzessorisch. Allerdings setze seine Anwendung nicht den Bruch einer anderen Vorschrift voraus, sondern es genüge, wenn der Schutzbereich einer anderen Norm betroffen sei. In diesem Fall sei der Schutzbereich des Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK betroffen, so daß Art. 14 EMRK anwendbar sei. Hier sei jedoch keine Diskriminierung zu den Fischern auf offener See festzustellen, da die Gesetze über Fischerei von 1996 und 1998 für alle Fischer gelten würden. Somit sei Art. 14 EMRK iVm Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK nicht verletzt worden. Als nicht notwendig hat der Gerichtshof die Untersuchung von Art. 13 EMRK eingestuft, da sich hierbei keine weiteren Erkenntnisse als die oben zu

Art. 6 EMRK aufgeführten finden lassen würden.

Der EGMR hatte auch in dem ähnlich gelagerten Fall *Alatulkkila und andere* ./ . Finnland⁴³ zu entscheiden, der sich ebenfalls auf die Fischereibeschränkungen durch Gesetz von 1996 und 1998 bezog. Im Unterschied zu der Sache *Posti und Rahko* ./ . Finnland waren die Beschwerdeführer hier Eigentümer des Gebietes. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorlag. Es hatte ein Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht stattgefunden, und die Beschwerdeführer hatten ihr Recht auf Gehör während des Verfahrens nicht eingefordert und könnten deshalb nicht im nachhinein eine Verletzung von Art. 6 EMRK wegen fehlender Anhörung geltend machen. Bezüglich der behaupteten Verletzung des Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK und des Art. 14 iVm Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls, hielt der EGMR sich strikt an die Argumentation, die er auch in der Sache *Posti und Rahko* ./ . Finnland verwendete.

In der Sache *Laukkanen und Manninen* ./ . Finnland⁴⁴ machten die Beschwerdeführer geltend, daß ihnen in einem Strafverfahren nicht erlaubt wurde, zwei Zeugen ihrerseits ausfindig zu machen und anhören zu lassen. Aufgrund des Vorbehalts seitens Finnlands bezüglich mündlicher Anhörungen⁴⁵ entschied der EGMR, daß der Prozeß im Ganzen nicht als unfair iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet werden kann, so daß keine Verletzung der Konvention durch Finnland vorlag.

In zwei Beschwerden gegen Finnland hatte der EGMR über die Verletzung von Art. 6 EMRK bezüglich der Unabhängigkeit der

⁴³ EGMR, *Alatulkkila und andere* ./ . Finnland, Urteil vom 28. Juli 2005 (33538/96).

⁴⁴ EGMR, *Laukkanen und Manninen* ./ . Finnland, Urteil vom 3. Februar 2004 (50230/99).

⁴⁵ Siehe oben in der Sache *Helle* ./ . Finnland, En. 19.

Gerichte zu entscheiden. In der Sache *Pabla Ky ./. Finnland*⁴⁶ begründete der Beschwerdeführer die behauptete Verletzung des Art. 6 EMRK damit, daß einer der Richter gleichzeitig Parlamentsabgeordneter war und dies die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit sowie die Unvoreingenommenheit des Gerichts beeinträchtigt hätte. Die Beschwerdeführer der Streitigkeit *Puolitaival und Pirttiaho ./. Finnland*⁴⁷ hatten geltend gemacht, daß einer der Richter des Berufungsgerichts in vorhergehenden Verfahren ihre Gegner vertreten hatte und deshalb das Gericht nicht unabhängig und unparteiisch gewesen wäre. Nach Ansicht des EGMR ist in beiden Einzelfallentscheidungen Art. 6 EMRK nicht verletzt worden.

Die Beschwerdeführer in der Sache *Lomaseita oy und andere ./. Finnland*⁴⁸ machten geltend, daß das Berufungsgericht ihnen zusätzliches Material der gegnerischen Seite erst zur Verfügung stellte, als die Berufungsfrist schon abgelaufen war. Der EGMR entschied, daß eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund des Versäumnisses des Gerichts vorlag.

In der Sache *N ./. Finnland*⁴⁹ ging es um die Beschwerde eines Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo (DRK). Er machte geltend, daß er im Falle einer Ausweisung in die DRK einer unmenschlichen Behandlung im Gegensatz zu Art. 3 EMRK unterzogen werden würde. Weiter würde sein Verbringen gegen Art. 8 EMRK verstoßen. In seiner Entscheidung deutete der EGMR darauf hin, daß es kein Recht auf Asyl in der EMRK gebe.

Jedoch könne eine Ausweisung eines Asylsuchenden eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn substantiiert Gründe dargelegt worden sind, daß die betroffene Person mit einem wirklichen Risiko von Folter oder unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung in dem aufnehmenden Land behaftet sein würde. Bei solchen Umständen lege Art. 3 EMRK die Pflicht auf, die Person nicht in das betroffene Land abzuschieben. Der Gerichtshof war davon überzeugt, daß der Beschwerdeführer dieses Risiko bei einer Abschiebung zu tragen hätte. Folglich läge eine Verletzung des Art. 3 EMRK vor, wenn der Beschwerdeführer in die DRK ausgewiesen werden würde. Bezüglich Art. 8 EMRK ergaben sich nach Ansicht des EGMR keine weiteren Gesichtspunkte.

In der Sache *Petri Sallinen und andere ./. Finnland*⁵⁰ fühlten sich die Beschwerdeführer durch eine Untersuchung der Büroräume einer Rechtsanwaltskanzlei und Erstellung einer Kopie der auf den Computern befindlichen Daten seitens der Polizei in ihren Rechten aus Art. 8, 6 und 13 EMRK verletzt. Der EGMR untersuchte zunächst eine vermeintliche Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK. Nach der Vorschrift sind auch die Wohnung und der Briefverkehr explizit vor Eingriffen zu schützen. Der Gerichtshof ging als erstes der Frage nach, ob grundsätzlich unter den Begriff „Wohnung“ auch Geschäftsräume zu subsumieren sind. Der Begriff wurde unter Bezugnahme auf den französischen Wortlaut („domicile“) und den englischen Text („home“) weit ausgelegt, so daß Geschäftsräume erfaßt seien. In das Recht auf Achtung des Briefverkehrs sei zu Lasten aller Beschwerdeführer eingegriffen worden.

Weiter mußte geklärt werden, ob die Eingriffe nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt

⁴⁶ EGMR, *Pabla Ky ./. Finnland*, Urteil vom 22. Juni 2004 (47221/99), RJD 2004-V.

⁴⁷ EGMR, *Puolitaival und Pirttiaho ./. Finnland*, Urteil vom 23. November 2004 (54857/00).

⁴⁸ EGMR, *Lomaseita oy und andere ./. Finnland*, Urteil vom 5. Juli 2005 (45029/98).

⁴⁹ EGMR, *N ./. Finnland*, Urteil vom 26. Juli 2005 (38885/02).

⁵⁰ EGMR, *Petri Sallinen und andere ./. Finnland*, Urteil vom 27. September 2005 (50882/99).

tigt waren. Der Gerichtshof stellte fest, daß zwar grundsätzlich eine finnische Rechtsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen vorlag. Diese generelle Rechtsgrundlage habe jedoch nicht ausgereicht, um den Beschwerdeführern den minimalen Grad an Schutz der Rechtstaatlichkeit einer demokratischen Gesellschaft zu gewährleisten. Es wurde dementsprechend eine Verletzung des Art. 8 EMRK angenommen. Auf eine vermeintliche Verletzung der Art. 6 und EMRK mußte nach Ansicht des EGMR nicht weiter eingegangen werden.

Inken Baumgartner

In der Reihe **Mitgliedstaaten des Europarates** sind bislang erschienen:

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Italien, in: MRM 2000, S. 173-183.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46.

Slowenien, in: MRM 2004, S. 183-190.

Slowakei, in: MRM 2004, S. 285-292.

Dänemark, in: MRM 2005, S. 78-84.

Schweden, in: MRM 2005, S. 295-309.